



Antrag auf Erteilung einer Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz

Hinweise für den Antragsteller

Für jede Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke verabreicht werden, benötigt der Veranstalter eine vorübergehende Gestattung nach dem Gaststättengesetz.

Die Gestattung ist nur dann entbehrlich, wenn keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde eine für die Einhaltung der Auflagen verantwortliche Person mit Handy Nr. Erreichbarkeit zu nennen.

Der Inhaber der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (oder der in der Gestattung genannte Verantwortliche) ist für die Einhaltung der unten stehenden Regelungen verantwortlich.

Neben der Gestattung sind weitere Punkte zu beachten, über die wir nachfolgend informieren.

Sperrzeit:

Gemäß der Rechtsverordnung über den Beginn der Sperrzeit in Straubenhardt vom 05.06.2002 beginnt die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten in der Zeit von Mo.-Fr. um 01.00 Uhr;

In der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag um 3.00 Uhr.

In der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 01. Mai beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr.

Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt es sich, den Ausschank spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Sperrzeit einzustellen. So stellen Sie sicher, dass die Veranstaltung rechtzeitig beendet ist.

Mit Beginn der Allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§ 117 OWiG). Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert oder Musikanlagen betrieben werden, sind zu schließen.

Festzelt, Festhalle, Festplatz:

Der Boden muss befestigt sein (zementiert, gepflastert) ggf. muss gewachsener Boden (auch Gras) mit Holzplatten oder möglichst rutschhemmendem PVC –Belägen o.ä. abgedeckt werden.

Ein Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Das Prüfbuch ist für die Dauer der Veranstaltung beim Veranstalter zu hinterlegen. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Festzeltes, der Festhalle bzw. des Festplatzes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen. Die Zugänge müssen (auch bei nasser Witterung) sicher und begehbar sein.

Stände im Freien müssen mit einer Überdachung versehen sein und an drei Seiten mit Wänden, die leicht zu reinigen sind, umschlossen sein. Die Abtrennung zum Publikum muss ausreichend sein.

Für die Zuleitung von Trinkwasser dürfen nur Wasserschläuche verwendet werden, die für Lebensmittel geeignet sind (Zulassung nach KTW/DVGW-W270). Sie müssen vor der Verwendung ausreichend gereinigt und desinfiziert werden ggf. sind neue Schläuche zu verwenden. Handelsübliche Gartenschläuche sind im Allgemeinen nicht für den Lebensmittelbereich zugelassen und daher nicht geeignet.

Bei Veranstaltungen, bei denen es erfahrungsgemäß zu einem größeren Verkehrsaufkommen kommt (Maskenbälle, sportliche Großveranstaltungen etc.), hat der Veranstalter Ordnungskräfte zu stellen, die die ankommenden Fahrzeuge in die vorgesehenen Parkplätze einweisen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Rettungswege zum Veranstaltungsort frei bleiben. Notfalls ist die Polizei zu verständigen, um behindernde Fahrzeuge umzusetzen.

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind einzuhalten. Die Tisch- und Bankreihen müssen so angeordnet sein, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes/der Halle ermöglicht. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen -sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind - ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.

Landesnichtraucherschutzgesetz:

Gemäß den Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes besteht in allen Hallen und Gebäuden der Gemeinde Straubenhardt Rauchverbot.

Jugendschutz:

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Ein den Vorschriften entsprechender Aushang ist bei der Gemeindeverwaltung Straubenhardt erhältlich.

Kein Ausschank von Branntwein und branntweinhaltenen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren! Verzichten Sie bitte auf die Ausgabe von Alkopops, Pflümlis oder ähnlichen, gerade bei der Jugendlichen beliebten Getränke.

Toiletten:

Den Gästen sind, nach Geschlechtern getrennt, hygienisch einwandfreie Toiletten - bei größeren Veranstaltungen: Toilettenwagen - mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, so genannter Toilettenseife und so genannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf eventuell vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Schankanlagen, Abgabe von Speisen:

Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Hierzu erhalten Sie zusammen mit der Gestattung ein Merkblatt des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg. Nähere Informationen können Sie auch unter folgender Internetseite erhalten: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Bro_Leitfaden.pdf.

Wir bitten alle Veranstalter auf die Verwendung von Einmal- und Plastikgeschirr zu verzichten und Mehrweggeschirr zu verwenden.

Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

An sichtbar betrunkene Personen darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.

Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten. Wenn nur fließend kaltes Wasser vorhanden ist, muss auch ein Reinigungsmittel verwendet werden.

Für die Abgabe von Speisen durch ehrenamtliche Helfer muss ein Verantwortlicher am Stand eine Gesundheitsbelehrung nachweisen können und alle anderen ehrenamtlichen Helfer am Stand dahingehend belehren. Hierzu verwenden Sie bitte beiliegendes Infoblatt des Landesgesundheitsamts.

Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.

Musik, Live-Musik:

Musikdarbietungen sind nur in dem Umfang gestattet, wie diese in der vorübergehenden Gestattung ausdrücklich erlaubt wurden. Die in der Gestattung getroffenen Regelungen zum Beginn und Ende der Musikdarbietung sind einzuhalten. Bei festgestellten Verstößen behält es sich die Erlaubnisbehörde vor, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Außerdem muss der Veranstalter damit rechnen, dass er für gleichgeartete Folgeveranstaltungen keine Musikdarbietung mehr erlaubt bekommen wird oder der Umfang der Musikdarbietung reduziert werden muss.

Entsprechende Anweisungen durch den Polizeivollzugsdienst sind Folge zu leisten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Straubenhardt,

Tel.: 07082/948-611

An Gemeinde Straubenhardt Bürgerbüro Conweiler Herrenalber Str. 18 75334 Straubenhardt E-Mail: Buergerbuero@straubenhardt.de		Antrag auf Erteilung einer Gestattung gemäß § 12 GastG zum Betrieb eines/einer <input type="checkbox"/> vorübergehenden Gaststättenbetriebs <input type="checkbox"/> Sperrzeitenverkürzung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<p>Hinweis: Die von Ihnen geforderten Angaben sind zur Bearbeitung und Beurteilung Ihres Antrags erforderlich. Sie sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 3 der Gaststättenverordnung verpflichtet, die Angaben zu machen bzw. die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht in vollem Umfang nach, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Geben Sie bitte unbedingt eine <u>Mobilrufnummer an</u>, unter der Sie am Veranstaltungsort zu erreichen sind. Beachten Sie die Hinweise auf dem nächsten Blatt.</p>			
Anzeigende(r), Verantwortliche(r):			
Verein, Institution:			
Name, Vorname:		Geburtstag, Geburtsort:	
Straße, Hausnummer:			
Ort:			
Telefon: Mobiltelefon		E-Mail (freiwillig):	
Veranstaltung:			
Veranstaltungsort (Anschrift):		<input type="checkbox"/> Festzelt <input type="checkbox"/> Festes Gebäude, Saal, Halle <input type="checkbox"/> Freies Gelände	Bewirtschaftete Fläche: _____ m ²
Anlass:			
Datum 1. Tag:	Von – bis (Uhrzeit):		Musik von –bis:
Datum 2. Tag:	Von – bis (Uhrzeit):		Musik von –bis:
Datum 3. Tag:	Von – bis (Uhrzeit):		Musik von –bis:
Datum 4. Tag:	Von – bis (Uhrzeit):		Musik von –bis:
Verabreichte Getränke:		Verabreichte Speisen:	
Voraussichtliche Anzahl der Besucher:			
Datum: Unterschrift			

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin an die o.g. Adresse oder per E-Mail. Vielen Dank.